



## AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue

<b>Kulisse:</b> Kulisse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), jedoch nicht förderfähig in Kulisse PflSchAnwV	<b>Lage:</b> ortsfest	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026	<b>Höhe Zuwendung:</b> 241 EUR/ha	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Anbau von Mais oder Raps</li> <li>➤ Anbau von Ackerfütterkulturen in den ersten beiden Verpflichtungsjahren, selbstbegrünte Brache im 5. Verpflichtungsjahr</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den ersten beiden Verpflichtungsjahren sowie im fünften Verpflichtungsjahr</li> <li>➤ Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten</li> <li>➤ Anwendung des Verfahrens der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung</li> <li>➤ bei Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten ist die Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. des Folgejahres möglich</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen</li> </ul>	<b>Sonstiges:</b> Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig. Für den gesamten Verpflichtungszeitraum gilt, dass ausschließlich nicht wendende Bodenbearbeitungsgeräte zum Einsatz kommen dürfen (dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung). Auentypische Strukturen, die durch natürliche Überflutung entstanden sind (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind auf bis zu 10 Prozent der Förderfläche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 4.pdf</a> zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 AL 11 AL 15	nicht möglich		möglich	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode